

Antrag

der Abg. Carla Bregenzer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Sonderstatus für neuapostolische Schülerinnen und Schüler
beim Ethikunterricht**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. aus welchen Gründen das Kultusministerium die Befreiung von Kindern aus religiösen Sondergemeinschaften vom Ethikunterricht im Jahr 1997 aus dem eigenen Schulgesetzentwurf wieder herausgenommen hatte;
2. welche Stellungnahme der Landeselternbeirat zu der 1997 vorgeschlagenen Befreiungsregelung abgegeben hatte;
3. wie sie die Tatsache beurteilt, daß trotz heftiger Bemühungen der neuapostolischen Kirche die Befreiung vom Ethikunterricht für Kinder religiöser Sondergemeinschaften vom Parlament weder in den Beratungen noch in der Verabschiedung des Schulgesetzes eingebracht wurde;
4. welche Erkenntnisse der 9jährige Schulversuch, der vor allem Kinder mit neuapostolischem Glaubensbekenntnis vom Ethikunterricht befreite, gebracht hat;
5. aus welchen Gründen das Ministerium nach diesem langjährigen Schulversuch einen neuen einrichtet, und wo die inhaltlichen Neuerungen liegen;
6. wie sich die erneute Einrichtung eines Schulversuchs mit der Zielsetzung und Organisationsform von Schulversuchen nach Schulgesetz § 22 verträgt, nach dem Schulversuche „insbesondere zur Entwicklung und Erprobung

neuer pädagogischer und schulorganisatorischer Erkenntnisse“ an Versuchsschulen eingerichtet werden sollen;

7. wo die besonderen Belastungen für diese Kinder liegen, wenn sie wie Kinder muslimischen oder anderen Glaubens den Ethikunterricht in der Schule und den Religionsunterricht ihrer eigenen Glaubensgemeinschaft besuchen;

II.

den Schulversuch aus dem Jahr 1990, entsprechend der einhelligen Meinung des Schulausschusses, ohne Nachfolgeversuch zu beenden.

09. 09. 98

Carla Bregenzer, Zeller, Braun, Christine Rudolf, Wintruff SPD

Begründung

Im Rahmen der Diskussion zum Schulgesetz und zur Befreiung vom Ethikunterricht war der Schulausschuß einhellig der Meinung gewesen, den Schulversuch aus dem Jahr 1990, nach dem vor allem neuapostolische Kinder vom Ethikunterricht befreit werden konnten, zu beenden. Damit sollte eine Gleichbehandlung aller Kinder anderer Glaubensgemeinschaften erreicht und der Stellenwert des Ethikunterrichts als ernstzunehmender Ersatz unterstrichen werden.

Offensichtlich auf Drängen der Neuapostolischen Kirche hat nun die Kultusministerin im Alleingang einen Rückzieher gemacht. Die Kinder von Sonderglaubensgemeinschaften sollen sich ab dem Schuljahr 1999/2000 wieder vom Ethikunterricht befreien können. Nur zwei Unterschiede soll es gegenüber dem in den letzten neun Jahren gelaufenen Schulversuch geben: der neue gilt nur für Religionsgemeinschaften, die den Status des öffentlichen Rechts besitzen, und der Religionsunterricht soll in den staatlichen Schulräumen stattfinden. Tatsächlich ist dies jedoch eine spezielle Regelung für Neuapostolische, denn mit den im Schulgesetz festgelegten Zielen und Organisationsformen von Schulversuchen hat die geplante Regelung nicht das Geringste zu tun.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1998 Nr. Ki-zu 6520.51/137 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

Die Beratungsgremien des Kultusministeriums, Landeselternbeirat, Landeschulbeirat und Landesschülerbeirat, haben in ihren Voten betont, dass sie den Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am schulischen Religionsunterricht teilnehmen, als notwendig erachten.

Zu I. 2.:

Eine gesetzliche Regelung, die zum Gegenstand haben sollte, den seit dem Schuljahr 1990/91 laufenden Schulversuch zur Befreiung vom Ethikunterricht in § 100 a SchG zu verankern, lehnte der Landeselternbeirat mit folgendem Wortlaut ab:

„Mit dieser Neuregelung wäre eine Schwächung des Faches Ethik verbunden, das als ordentliches Unterrichtsfach statt einer Teilnahme am Religionsunterricht eingerichtet wurde.

Mit der Freistellung vom Ethikunterricht ist die Gefahr verbunden, dass eine Vielfalt von Religionsgemeinschaften versuchen werden, die Voraussetzungen des Entwurfs zu § 100 a SchG zu erfüllen, eine Kontrolle über die Inhalte und den tatsächlichen Unterrichtsablauf aber nur bedingt möglich ist, da trotz Anerkennung eines vergleichbaren Unterrichts durch das Kultusministerium dieser Unterricht eigenverantwortlich von der Religionsgemeinschaft durchgeführt wird.“

Zu I. 3.:

Von den Fraktionen wurde kein Bedürfnis gesehen, über einen Änderungsantrag zum Regierungsentwurf der Schulgesetznovellierung 1997 eine Rechtsgrundlage zur Freistellung vom Ethikunterricht für Schülerinnen und Schüler bestimmter Religionsgemeinschaften zu schaffen.

Zu I. 4.:

Für die Dauer des Schulversuchs wurde von der Neuapostolischen Kirche in Baden-Württemberg eine jährliche zahlenmäßige Übersicht erstellt, an welchen Schulen des Landes wie viele Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schularten und Klassenstufen (Realschulen und Gymnasien ab Klasse 8) sich vom Ethikunterricht haben befreien lassen.

Die statistische Auswertung ergab, dass rd. 1.200 neuapostolische Schülerinnen und Schüler an der neuapostolischen Unterweisung teilgenommen haben, wovon rd. 1.000 vom Ethikunterricht befreit wurden. Dies lässt den Schluss zu, dass mindestens 200 Schülerinnen und Schüler gleichwohl den Ethikunterricht bzw. den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht besuchten. In Stichproben wurde vom Kultusministerium der kirchliche Unterricht besucht und festgestellt, dass die Anwesenheit im Unterricht sowie die Abmeldung vom Ethikunterricht korrekt registriert wurden und die kirchlichen Lehrkräfte nach den Lehrplänen, die dem Kultusministerium vorliegen, unterrichteten.

Der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage gehören nur maximal 100 Schülerinnen und Schüler landesweit an. Es wurde daher auf eine statistische Erhebung verzichtet.

Insgesamt konnte als Ergebnis seit dem Schuljahr 1990/91 festgestellt werden, dass im Blick auf die relativ kleinen Schülerzahlen keine negativen Auswirkungen auf die Bildung von Ethikgruppen an den Schulen zu verzeichnen waren.

Zu I. 5. und 6.:

Es wurde gegenüber dem Kultusministerium das Anliegen vorgebracht, nach einer Lösung zu suchen, welche einerseits die im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Schulgesetznovellierung im Jahr 1997 vorgebrachten Gründe (vgl. Antwort zu I. Ziff. 1 und 2) berücksichtigt, welche andererseits aber auch kleineren Religionsgemeinschaften, die die notwendigen Schülerzahlen für die Einrichtung eines Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den Schulen nicht erreichen, eine religiöse Unterweisung an den Schulen ermöglicht, die ebenfalls eine Wertevermittlung im Sinne der Zielsetzung des Ethikunterrichts sowie die Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Weltanschauungen im Geiste der Toleranz garantiert. Hierzu sind inhaltliche Fragen zu klären. Insbesondere werden die Lehrpläne

der betroffenen Religionsgemeinschaften hierüber Aufschluss geben, die derzeit erstellt bzw. überarbeitet werden und von denen u.a. auch die Entscheidung abhängt.

Nach den Überlegungen zur Konzeption eines neuen Versuchs soll die religiöse Unterweisung in Räumen öffentlicher Schulen durchgeführt werden, die von den betroffenen Religionsgemeinschaften im Blick auf die vorhandenen Schülerinnen und Schüler dafür vorgesehen werden. Mit einer solchen Neukonzeption wird die religiöse Unterweisung – als Äquivalent für den Ethikunterricht – schultransparent. Die Dauer des Schulversuchs soll zunächst fünf Jahre betragen. Danach wird geprüft, ob dem Gesetzgeber eine Verankerung dieser neuen Regelung im Schulgesetz vorgeschlagen werden soll.

Der neue Schulversuch soll für Religionsgemeinschaften gelten, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben. Damit soll gewährleistet werden, dass nur die Religionsgemeinschaften in Betracht kommen, über die der Staat durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit amtliche Erkenntnisse besitzt und bei denen demzufolge auch eine qualifizierte Partnerschaft zum Staat besteht. Diese ist besonders wichtig, da die Religionsgemeinschaften sowohl in ihrer eigenen religiösen Unterweisung als auch bei der Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 GG die Inhalte selbst bestimmen und verantworten.

Eine abschließende Entscheidung in Form eines Versuchserlasses ist aber noch nicht getroffen. Ein solcher Erlass muss den rechtlichen Rahmen des § 22 SchG berücksichtigen.

Zu I. 7.:

Besondere Belastungen werden für diese Schülerinnen und Schüler nicht gesehen.

Zu II.:

Der Schulversuch aus dem Jahr 1990/91 wird beendet, wobei im Interesse der Schülerinnen und Schüler Vertrauensschutz in der Weise eingeräumt werden soll, dass flexible Ausauflösungen zugestanden werden.

Die Einrichtung eines erneuten Versuchs hängt vom Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen der Beratungsgremien des Kultusministeriums zum neuen Schulversuch ab. Die Anhörung der Beratungsgremien wird zur gegebenen Zeit eingeleitet. Auch muss die Rechtslage gesichert sein. Dies ist der Fall, wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht vom 17. Juni 1998 nicht noch mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht Hannover die Einführung des Unterrichtsfachs „Werte und Normen“ – dem Ethikunterricht in Baden-Württemberg vergleichbar – nach § 128 Abs. 1 NdsSchG wegen des Ersatzcharakters für verfassungswidrig hielt und deshalb die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat. Das Bundesverfassungsgericht wird daher zu diesem Problemkreis demnächst eine Entscheidung fällen. Es ist nicht auszuschließen, dass hierbei auch die o. g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1998 tangiert wird und sich hierbei mittelbar die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des neuen Schulversuchs ergibt.

Dr. Annette Schavan

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport